

Berlin, 12. März. In dem dem Bundesrathe vorliegenden Entwurfe einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund handelt der erste Titel von den allgemeinen Bestimmungen, von denen bei der Regelung des Gewerbebetriebes ausgegangen wird. Nach diesen Bestimmungen fallen für die Zulassung zum Betrieb eines Gewerbes alle Beschränkungen weg, die nicht auf dem Steuer-, Zoll- oder Postwesen beruhen; z. B. die in Bezug auf Stadt und Land, die in Bezug auf das Geschlecht, die in Bezug auf die gleichzeitige Betreibung mehrerer Gewerbe. Nur für Gewerbe, wie Bergbau, Auswanderungswesen, Versicherungs-Unternehmungen, so wie für Erfindungspatente bleiben die bestehenden Bestimmungen in Geltung. Der Besitz des Bürgerrechts soll nirgendwo zu einem Gewerbe erforderlich sein. Der zweite Titel handelt von dem stehenden Gewerbebetriebe. Als Vorbedingung dazu wird die Anzeige an die Gemeindebehörde des Orts, wo dies Gewerbe betrieben werden soll, gefordert. Ueber die Anmeldungen soll von der Polizeibehörde jedes Ortes ein genaues Register geführt werden. Es werden hierauf die Gewerbe namhaft gemacht, für welche eine polizeiliche Genehmigung nöthig ist; insbesondere wird bestimmt, daß Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahn-Aerzte, Geburtshelfer, Apotheker einer obrigkeitlicher Approbation bedürfen, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird. Ebenso müssen sich Seeschiffer u. Seesteuerleute über ihre Befähigung vor der höheren Verwaltung ausweisen. In Bezug auf den Umfang und die Ausübung der Gewerbe wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Befugniß zum Betriebe eines stehenden Gewerbes das Recht in sich begreife, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter und, so weit die Gesetze dem nicht entgegenstehen, auch Lehrlinge anzunehmen. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, so weit es die polizeilichen Vorschriften nicht verbieten, auch außerhalb dieses Ortes ausüben. Der dritte Titel handelt von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen. Wer ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne eine vorherige Bestellung außerhalb seines Wohnortes Waaren verkauft, oder bei Nichtkaufleuten an nicht offenen Verkaufsstätten Waaren zum Wiederverkauf ankauft, oder gewerbliche Leistungen und künstlerische Schaustellungen anbietet, bedarf dazu einer polizeilichen Erlaubniß. Der vierte Titel handelt vom Marktverkehr. Hier gilt als oberster Grundsatz, daß die Bereisung von Messen, Jahr- und Wochenmärkten jedem Gewerbetreibenden mit gleicher Befugniß zusteht und daß darauf bezügliche Beschränkungen der Ausländer als Erwiderung auf die in dem betreffenden Auslande bestehenden Beschränkungen dem Bundesrathe vorbehalten werden. Der fünfte Titel handelt von den Taxen. Polizeiliche Taxen sollen in der Regel nicht vorgeschrieben werden. Wo sie bestehen,

sollen sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden höchstens einjährigen Frist aufgehoben werden. Für Personen, welche Dienste anbieten, wie Lohndiener u. s. w., sollen Taxen gestattet sein. Der sechste Titel hebt den Innungszwang auf; der siebente stellt die Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbebetreibenden und ihren Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern der freien Uebereinkunft zwischen den betreffenden Personen anheim. Zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung für dringliche Fälle Niemand verpflichtet. Die Ortspolizei hat darauf zu sehen, daß bei der Beschäftigung der Gesellen und Lehrlinge auf ihre Gesundheit, Religion und Sittlichkeit die gebührende Rücksicht genommen werde. Dasselbe gilt auch für die Fabrikarbeiter. Kinder unter 12 Jahren sollen in Fabriken zu regelmäßiger Arbeit nicht angenommen werden dürfen, zwischen 12 und 14 Jahren nur dann, wenn sie 3 Stunden zum Schulunterricht erhalten und ihre Arbeit nicht über 6 Stunden dauert. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren sollen nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden sollen nicht vor 5½ Uhr beginnen und nicht über 8½ Uhr dauern. Der achte und der neunte Titel behandelt die gewerblichen Hilfskassen und die Ortsstatuten, und der zehnte stellt bezüglich der Strafen den Grundsatz fest, daß die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes nur durch den Richter ausgesprochen werden darf.

Dresden, 13. März. Gestern Nachmittag wurde im großen Garten ein Mann festgenommen, welcher auf den vorüberreitenden Kronprinzen ein Pistol anlegte. Derselbe wurde, nachdem ein Verhör mit ihm angestellt war, in das Krankenhaus gebracht. Das Individuum ist als ein Dresdener Schirmmacher, Namens Siegert, reognoscirt worden. Der Thäter hatte nicht abgedrückt, jedoch war die Waffe geladen und das Zündhütchen aufgesetzt.

— Die Verhandlungen über den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich sind zu einem befriedigenden Abschluß gelangt. Der Vertrag, welcher am 9. März unterzeichnet und dem Zoll-Bundes-Rathe alsbald zur Prüfung vorgelegt worden, besteht aus 25 Artikeln.

— Nach dem 11. Gabenverzeichnis des Hilfsvereins für Ostpreußen sind bis zum 7. März in Summa 583,162 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. baare Beiträge in Berlin eingegangen. Ausgegeben sind bis zum 7. März 307,068 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.

— Der Umtausch der früher geltenden Francomarken und Francocouverts hört mit Monat März 1868 auf. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitz älterer Francomarken befinden, an diese Bestimmung erinnert.

— Am Sonnabend früh führten im Zwickauer Brückenbergschachte schlagende Wetter eine Explosion herbei, welche 9 Menschen tödtete und 23 verwundete.